

Übersicht: Neue Programme Coronakrise

Inhalt

Förderung für Unternehmen und Organisationen	3
Corona-Soforthilfe des Bundes und des Landes Hessen für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe (Zuschuss, bis 31.05.2020)	3
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes).....	4
Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen (Darlehen, Konjunkturprogramm des Bundes).....	6
Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich (Konjunkturprogramm des Bundes)	6
Corona-Vereinshilfe des Landes Hessen zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung)	7
Hessen Sofortliquiditätshilfe – Proficlubs (Darlehen, WIBank).....	9
Corona-Kulturpaket des Landes Hessen (Zuschuss)	11
Phase 1: Sofort helfen (Corona-Festivalförderung) Rettungsschirm für alle Festivals bei Liquiditätsengpass.....	11
Phase 2: Übergang meistern Arbeitsstipendien zur Unterstützung der Existenzsicherung und Vorbereitung neuer Projekte.....	12
Phase 3: Innovativ neu eröffnen Neueröffnungs-Fonds und Stipendien helfen auf der Rückkehr zur Normalität	12
Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit)	14
Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit)	16
Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (WIBank, Zuschuss)	18
Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020)	19
NEU: WIBank-Bürgschaft (Covid 19)	20
Bürgschaftsbank Hessen	22
NEU: Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I	23
NEU: Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II	25
MBG H Kleinbeteiligung	27
Mikromezzaninfonds Deutschland (Beteiligung)	28

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Corona-Hilfen	29
KfW-Schnellkredit für den Mittelstand	29
KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind	29
KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind.....	30
Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?.....	30
KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro.....	31
Start-up-Schutzschild des Bundes	32
Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF)	32
Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben.....	33
Perspektivenberatung Mittelstand als Corona-Hilfe (Beratung der RKW Hessen GmbH)..	34
Förderung für das Gesundheitssystem	35
Erweiterung d. Beatmungskapazitäten (Land Hessen/WIBank, Zuschuss)	35
Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG (Land Hessen/WIBank, Zuschuss).....	35
Förderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte (Bundesprogramm, Zuschuss).....	36
Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Konjunkturprogramm des Bundes)	37
Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Konjunkturprogramm des Bundes)	38
Inländische Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte (Konjunkturprogramm des Bundes)	38

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung für Unternehmen und Organisationen

Corona-Soforthilfe des Bundes und des Landes Hessen für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe (Zuschuss, bis 31.05.2020)

Gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen, sowie Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, können einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Die Antragsfrist für das Programm "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige" des Bundes und des Landes Hessen endete am 31. Mai 2020.

Nutzen Sie für Rückfragen bitte das digitale Kontaktformular auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Zuschuss, Konjunkturprogramm des Bundes)

Das Überbrückungsprogramm bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen aller Branchen die Chance, die Krise besser zu überstehen.

Was wird gefördert?

Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Wie sind die Konditionen?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Es handelt sich um ein digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zuständig für die Durchführung sind die Länder.

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: nachträglicher Nachweis - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 30.09.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Weitere Informationen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/ueberbrueckungshilfe-0>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen (Darlehen, Konjunkturprogramm des Bundes)

Um die Länder in deren Maßnahmen zur **Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen** (Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheimen und anderen gemeinnützigen Kinder- und Jugendunterkünften) effektiv zu unterstützen, legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen.

Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich (Konjunkturprogramm des Bundes)

Kunst und Kultur sollen zur Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme ertüchtigt werden. Daher wird ein **Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich** aufgelegt, aus dem insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote gefördert werden sollen.

Weitere Informationen zum Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom 03.06.2020 finden sich auf der [Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) sowie im Eckpunktepapier „[Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken](#)“.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Corona-Vereinshilfe des Landes Hessen zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit (Billigkeitsleistung)

Hessische Vereine können zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe eine Förderung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit erhalten.

Was wird gefördert?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins bzw. eines Verbands durch Ausgaben wie z. B.

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

kann hessischen Vereinen und Verbänden, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereins- bzw. Verbandsarbeit nach § 53 LHO gewährt werden.

Wer wird gefördert?

Das Programm gilt für alle 41.000 gemeinnützigen Vereine und Initiativen in Hessen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie können Vereinen ausschließlich für ihren ideellen Bereich gewährt werden. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden, und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit, und Verbandsbeiträge.

Antragsteller müssen einen Liquiditätsengpass darlegen. Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Sofern die Coronavirus-Pandemie zu einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs des Vereins führt, besteht stattdessen die Möglichkeit, eine Förderung über das Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes Hessen zu beantragen.

Wie sind die Konditionen?

Die Billigkeitsleistungen können in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller gewährt werden.

Landesverbände werden darüber hinaus zusätzlich über die Höhe der Zahlung informiert.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag steht im Landesportal Hessen (www.hessen.de) zur Verfügung.

Die Billigkeitsleistung wird beim jeweils fachlich zuständigen Ministerium beantragt. Dieser ist vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB bzw. von der Geschäftsführung der Einrichtung zu unterzeichnen und digital über das Postfach des jeweils zuständigen Ministeriums (z.B. corona-vereins-hilfe@sport.hessen.de, corona-vereinshilfe@kultur.hessen.de oder corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de) einzureichen.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Hessen Sofortliquiditätshilfe – Proficlubs (Darlehen, WIBank)**Hessische Profisportvereine können zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe eine Förderung erhalten.****Was wird gefördert?**

Das Darlehen dient der Liquiditätssicherung von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Profiligen des organisierten Leistungssports, die infolge der COVID-19-Pandemie mit existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen konfrontiert sind. Dies betrifft insbesondere den Wegfall von Einnahmen durch die Untersagung der Durchführung des Wettkampfbetriebes.

Wer wird gefördert?

1. im Landessportbund Hessen organisierte Sportvereine,
2. Juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Hessen,

sofern diese am Spielbetrieb der Profiligen des organisierten Sports teilnehmen und weit überwiegend Berufssportler in Vollzeittätigkeit beschäftigen und in ihrer Finanzierung auf die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern angewiesen sind (Proficlubs).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Förderung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Antragsteller war am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- b) Für das laufende Kalenderjahr prognostiziert der Antragsteller infolge der Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.
- c) Die Rückzahlung des Darlehens muss innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
- d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung verwendet werden.
- e) Der Sportverein muss zum 15. März 2020 ein ordentliches Mitglied im Landessportbund Hessen gewesen sein und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen haben.
- f) Die Förderung kann für juristische Personen des Privatrechts (Proficlubs) nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich am 15.03.2020 in Hessen hatte und am Sportbetrieb einer Profiligen des organisierten Sports teilgenommen hat.

Wie sind die Konditionen?

Es handelt sich um ein zinsloses Nachrangdarlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren. Die Tilgung erfolgt jährlich. Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe. Sicherheiten werden nicht gestellt.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Anträge sind bei der WIBank einzureichen. Im ersten Schritt per E-Mail an Profisport@wibank.de und anschließend im Original per Post an Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), 60297 Frankfurt am Main. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Corona-Kulturpaket des Landes Hessen (Zuschuss)

Das Kulturpaket unterstützt Künstlerinnen und Künstler, Festivals und Kultureinrichtungen, die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen zu überstehen und den Neubeginn zu meistern. Das Programm bietet für die verschiedenen Phasen der Krise passende Hilfsmittel.

Phase 1: Sofort helfen (Corona-Festivalförderung)

Rettungsschirm für alle Festivals bei Liquiditätsengpass

Programm zur Kompensation fehlender Einnahmen bei pandemiebedingten Ausfällen von Festivals im Jahr 2020

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Veranstalter von Kulturfestivals in Hessen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Veranstaltungen regelmäßig von mehr als 100 Personen besucht werden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Festivals im Sinne dieser Richtlinie sind mindestens dreitägige Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Film und Kleinkunst, die mehrere Einzelveranstaltungen über einen abgegrenzten Zeitraum unter einem gemeinsamen Titel organisieren.

Gesamtveranstaltungszeitraum mindestens drei Tage, die entweder aufeinanderfolgen oder über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Wochen verteilt sind.

Das Festival muss in den in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Mal stattgefunden haben; die letzte Ausgabe darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Nicht antragsberechtigt sind Veranstalter, deren Festivals eintrittsfrei sind.

Wie sind die Konditionen?

Die Förderung beträgt höchstens 500.000 Euro. Die maximale Höhe der Förderung errechnet sich aus der mittleren Zahl der verkauften Eintrittskarten der vergangenen drei Festivals.

Festivals, die von gemeinnützigen Vereinen oder privaten Institutionen getragen werden, erhalten bis zu 5,00 Euro pro Ticket.

Festivals, die von öffentlichen Institutionen und Gebietskörperschaften getragen werden, erhalten bis zu 2,50 Euro pro Ticket.

Dieser Betrag darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragsstellung erfolgt bis zum 30.11.2020 beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Zur Antragsstellung sind ausschließlich die unter [Phase 1: Sofort helfen | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst](#) abrufbaren Antragsunterlagen zu verwenden.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Phase 2: Übergang meistern Arbeitsstipendien zur Unterstützung der Existenzsicherung und Vorbereitung neuer Projekte

Wer wird gefördert? <ul style="list-style-type: none">• Freie Künstlerinnen und Künstler
Welche Voraussetzungen gibt es? <ul style="list-style-type: none">• Es steht Kulturschaffenden mit Erstwohnsitz in Hessen offen.
Wie sind die Konditionen? <ul style="list-style-type: none">• Dreimonatige Arbeitsstipendien fördern neue Projekte mit einmalig 2.000 Euro• Es wird die Möglichkeit geben, besondere Ergebnisse in einem digitalen Schaufenster zu präsentieren.
Wo muss der Antrag gestellt werden? <ul style="list-style-type: none">• Bei der Hessischen Kulturstiftung <u>Arbeitsstipendien · Hessische Kulturstiftung</u>

Phase 3: Innovativ neu eröffnen Neueröffnungs-Fonds und Stipendien helfen auf der Rückkehr zur Normalität

a) Fonds „innovativ neu eröffnen“
Wer wird gefördert? <ul style="list-style-type: none">• Kulturorte und Spielstätten
Welche Voraussetzungen gibt es? <ul style="list-style-type: none">• Spielstätte für kulturelle Liveveranstaltungen, v.a. Kinos, Kleinkunsth Bühnen, Theater, Konzertlocations, Soziokulturelle Zentren, Literaturhäuser
Wie sind die Konditionen? <ul style="list-style-type: none">• Ein Pauschalbetrag von je 18.000 Euro• Insgesamt werden 500 Fonds-Pakete vergeben.
Wo muss der Antrag gestellt werden? <p>Bis zum 30.09.2020 auf der Internetseite <u>Phase 3: Innovativ neu eröffnen Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</u></p>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

b) Projektstipendien**Wer wird gefördert?**

- Individuell arbeitende Kunst- und Kulturschaffende aller künstlerischer Medien,
- künstlerisch arbeitende Gruppen
- Start-ups im Kulturbereich

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Eine Fachjury beurteilt die Einreichungen.

Wie sind die Konditionen?

- Der Fonds hält Mittel für 250 Gruppen in Höhe von je 18.000 Euro sowie für 1.000 Künstlerinnen und Künstler in Höhe von je 5.000 Euro bereit.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann nur vom 1. August bis zum 8. August 2020 gestellt werden. Das Antragsformular steht nur in diesem Zeitfenster auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung zur Verfügung [Aktuell · Hessische Kulturstiftung](#)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Hessen-Mikroliquidität (WIBank, Kredit)

Mit diesem ergänzenden Darlehen können kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitstellen) und Soloselbständige zusätzlichen Liquiditätsbedarf finanzieren, der durch die aktuelle Corona-Krise entstanden ist und zur Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Was wird gefördert?

Finanziert werden alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Liquiditätsbedarf, der auch unabhängig von der Corona-Krise entstanden wäre, kann mit diesem Darlehen nicht finanziert werden.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung benötigen. Das Unternehmen des Antragsstellenden darf max. 50 Vollzeit-Mitarbeitende (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) haben. Es können nur unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, die vor der Corona-Krise über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Einreichung des Antrags erfolgt in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern. Vor der Antragstellung bei der WIBank soll ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes/der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach Überwindung der Krise stattgefunden haben.

Hier finden Sie eine [Liste der Kooperationspartner](#).

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020. Weitere Details können Sie dem [Merkblatt](#) entnehmen.

Wie sind die Konditionen?

- Darlehenshöhe: 3.000 bis 35.000 Euro
- Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für 6 Monate ab dem 13. März 2020 orientieren.
- Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit
- Zinssatz: 0,75% p.a.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

- Darlehenslaufzeit: 7 Jahre
 - 2 Jahre tilgungsfrei
- Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ist ohne weitere Kosten (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen müssen in Höhe von mindestens 20% der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage ihrer Steuerbescheide für das Jahr 2020 Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe / Dauer nachweisen und diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben.

Wer sind die Kooperationspartner?

- Industrie- und Handelskammern in Hessen
- Handwerkskammern in Hessen
- Regionale hessische Wirtschaftsfördergesellschaften

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragsstellung erfolgt online unter <https://www.agrarportal-hessen.de/mikrodarlehen>.
Wichtige Informationen zur Antragstellung: [Weg zum Darlehen](#)

Nähere Informationen unter: <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquidaet/hessen-mikroliquidaet-522074>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (WIBank, Kredit)

Kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH können Darlehen zwischen 5.000 und 200.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 20% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

Was wird gefördert?

Das Programm soll zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation beitragen und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Nachrangdarlehens im vollen Risiko der WIBank, für das keine banküblichen Sicherheiten erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen, sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.

Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach aktueller EU-Definition:

- weniger als 250 Mitarbeitende
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
- weniger als 25% (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen

Weitere Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Hessen
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes
- Kein ungedeckter Liquiditätsbedarf per 31.12.2019

Darüber hinaus sieht das Programm eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20% des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses kann weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden.

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Wie sind die Konditionen?

Kreditbetrag:

zwischen 5.000 und 500.000 Euro

Laufzeitvarianten:

- Zwei Jahre mit endfälliger Tilgung
- Fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren, danach Tilgung in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten zum Quartalsende

Zinsen:

- Festzins für die gesamte Laufzeit
- Aktuelle Zinssätze (Stand: 01.10.2020):
2 Jahre Laufzeit: 0,90 % p.a. nominal
5 Jahre Laufzeit: 0,90 % p.a. nominal
- Fällig vierteljährlich zum Quartalsende

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderkredit wird im Hausbankenverfahren vergeben, d.h. die Hausbank stellt den Antrag bei der WIBank und bleibt alleiniger Ansprechpartner des Kunden.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (WIBank, Zuschuss)

Gefördert wird die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro.

Was wird gefördert?

Die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6

Wer wird gefördert?

Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen/Freiberufler, die einer früheren Beihilfenrückforderung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein
- Das Gutachten darf nicht vor dem 15.03.2020 gefordert worden sein

Wie sind die Konditionen?

Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag ist bei der WIBank auf dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Die Hausbank muss auf dem Formular die Anforderung eines Sanierungskonzeptes gemäß IDW S6 bestätigen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

<https://www.wibank.de/wibank/sanierungsgutachten/foerderung-von-sanierungsgutachten-gemaess-idw-s6-521644>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (WIBank, Bundesregelung Bürgschaften 2020)

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden.

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften können

- Betriebsmittelkredite/-rahmen
- Avalrahmen
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. Das heißt, dieses Sonderprogramm ist nur anwendbar auf Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Das Unternehmen muss durch die Corona-Pandemie in einer Krise sein.

Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die bis zum 31.12.2020 gewährt werden.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei Landesbürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin. (siehe S. 9)

- Bürgschaftsquote: bis zu 90% der Kreditsumme
- Eigenobligo des Kreditinstitutes: mindestens 10% betragen
- Laufzeit: maximal sechs Jahre.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag ist gemeinsam mit der Hausbank auszufüllen und bei der WIBank einzureichen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

<https://www.wibank.de/landesbuergschaften>

.....

Weitere Fördermöglichkeiten der WIBank und aktuelle Informationen:

<https://www.wibank.de/corona>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

NEU: WIBank-Bürgschaft (Covid 19)

Was wird gefördert?

Mit den quotalen Ausfallbürgschaften der WIBank können sowohl

- Betriebsmittelkredite/-rahmen,
- Avalrahmen,
- Investitionskredite

abgesichert werden.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einzelpersonen die in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind,
- gemeinnützige Institutionen (auch außerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist die COVID-19-Betroffenheit im Sinne der Bundesregelung Bürgschaften 2020:

Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften können auf Basis der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes muss daher - auch beihilferechtlich begründet - grundsätzlich mindestens 10% betragen. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre. Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen sowie an gemeinnützige Institutionen, die bis zum 31.12.2020 gewährt werden, siehe hierzu bei den Downloads „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

Weitere Voraussetzungen:

- Vorrangig sind eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- Der mit dem Vorhaben zu erwartende Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.
- Des Weiteren muss die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen liegen.
- Die Antragsberechtigten sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben.
- WIBank-Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht sind.
- Das Unternehmen muss zum 31.12.2019 ein gesundes Unternehmen im EU-Sinne sein (vgl. UiS Prüfraster im Antrag)
- Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

Wie sind die Konditionen?

Das Bürgschaftsobligo bei WIBank-Bürgschaften sollte mehr als 2,5 Mio. Euro und bis zu 10 Mio. € betragen. Für Bürgschaften unterhalb dieser Grenze ist die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (BB H) Ansprechpartnerin.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 90 Prozent der Kreditsumme nicht überschreiten. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre.

Die Antragsbearbeitungsgebühr beträgt 1 % (0,5% des Obligos bei Antragstellung und weitere 0,5% des Obligos bei Zusage) des Bürgschaftsobligos (max. 60.000 Euro); die jährliche Verwaltungsgebühr ist gestaffelt und abhängig von der Unternehmensgröße. Die Mindestgebühr beträgt 1% p. a. auf das jeweilige Restobligo zum 01.01. des betreffenden Jahres und erhöht sich gemäß Staffelung der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen zu tragen.

Wer sind die Kooperationspartner?

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gewährt im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften 2020.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bürgschaftsinteressenten wenden sich an ihre Hausbank. Diese prüft, ob die Bedingungen für eine WIBank-Bürgschaft erfüllt sind und nimmt mit der WIBank Kontakt auf.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens von WIBank Bürgschaften ist eine Kurzvorstellung des Unternehmens, der Corona-Betroffenheit und des Finanzierungsbedarfs erforderlich (Bürgschaftsvoranfrage zur Weiterleitung an das Hessische Ministerium der Finanzen), um das Landesinteresse im Einzelfall durch das Land bestätigen zu lassen. Hinsichtlich der für die Voranfrage erforderlichen Unterlagen verweisen wir auf das Checkliste Voranfrage WIBank Bürgschaft.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter:

<https://www.wibank.de/wibank/wibank-buergschaft-covid-19/wibank-buergschaften-covid-19-531406>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Bürgschaftsbank Hessen

Das Engagement der Bürgschaftsbank besteht darin, in Verbindung mit einer Hausbank herauszulegende Kredite besichern können.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

1. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
2. Erhöhung der Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel
3. Laufzeit der Bürgschaft bis zu 8 Jahren möglich
4. Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000,- Euro (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) im Rahmen der Expressbürgschaft
<https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft>

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Weiterhin verbürgen wir wie bisher lediglich neue Kreditvergaben.

Wir empfehlen den Unternehmen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung für 2020 und bei entsprechendem Finanzierungsbedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank. Das Unternehmen sollte dabei in den Jahren vor der Krise wirtschaftlich erfolgreich gewesen sein.

Informationen finden Sie hier: <https://bb-h.de/corona/>.

Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> oder die Hotline 0611 1507-77.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

NEU: Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise.

Was wird gefördert?

Es werden Liquiditätsbeteiligungen für Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, stille wie auch offene Beteiligungen, zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsfähige Ausgaben:

- insbesondere Aufwendungen in Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung, zur Überbrückungsfinanzierung, zum Wiederhochfahren des Unternehmens,
- aber auch Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen,
- Anlaufkosten einer Gesellschaft sowie Expansionsfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Das Angebot richtet sich an bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

Antragsberechtigt für stille Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)
Für Start-ups und Kapitalgesellschaften in der frühen Unternehmensphase bis 5 Jahre nach Gründung besteht die Möglichkeit, eine Wandlungsoption zu vereinbaren.

Antragsberechtigt für offene Beteiligungen

Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (Eintrag ins Handelsregister) (KMU gemäß jeweils gültiger EU-Definition: zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen).

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). Die Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse (alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur) dienen. Der Antragsteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war).

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Wie sind die Konditionen?

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate.
- Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht. Das Unternehmen sollte zudem über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen.

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail info@bmh-hessen.de

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

NEU: Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital II

Die Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Corona-Krise. Diese Ergänzungen der bestehenden Bedingungen der Hessen Kapital II GmbH gelten bis zum 31.12.2020.

Was wird gefördert?

Es werden stille und ausnahmsweise offene Liquiditätsbeteiligungen für Unternehmen mit **tragfähigem Geschäftsmodell** zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen (Stichtag: 31.12.2019). D.h. die **Beteiligung darf nicht zur Sanierung der Finanzverhältnisse**, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Disposition zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur dienen. Der Antragssteller hat ebenfalls zu bestätigen, dass kein Antrag zur Insolvenz vorliegt und dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Während der Laufzeit der Liquiditätsbeteiligung sind die Geschäftsführer-Gehälter in der Regel auf die fixen Vertragsbestandteile beschränkt (keine Zahlungen von Tantiemen, Boni, Ausschüttungen etc.).

Wer wird gefördert?

Es werden bereits gegründete Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen gefördert.

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen, die die EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder weniger als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) nicht vollständig erfüllen.

Es gelten in der Regel folgende Restriktionen:

- a) Unabhängigkeit von einem Großunternehmen.
- b) Umsatz bis maximal 50. Mio. Euro, maximal 75 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- c) Betriebsgröße bis maximal 499 Beschäftigte (analog dem derzeit geltenden ERP-Beteiligungsprogramm).

Wie sind die Konditionen?

Die individuellen Konditionen sind bei der Fondsverwaltung nachzufragen.

Die **Beteiligungshöhe** liegt bei max. 800.000 Euro.

Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

- maximal 25 % des Vorjahresumsatzes oder
- der doppelten Lohn- und Gehaltssumme 2019 oder
- Darstellung des Liquiditätsbedarfs über die kommenden 18 Monate

Die Höhe der Beteiligung ist auf das zum 31.12.2019 vorhandene Eigenkapital des Antragstellers inklusive der Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stillen

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Beteiligungen begrenzt. Zusätzlich können Eigenkapitaleinlagen von den Gesellschaftern und privaten Investoren ab dem 01.01.2020 bis einschließlich der Finanzierungsrunde im Rahmen der Antragstellung bei der maximalen Höhe der Beteiligung berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Gesellschafterdarlehen, Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Eigenkapitaleinlagen von öffentlichen Investoren bleiben hierbei unberücksichtigt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H).

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Nach § 4 (1) der geänderten Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020 hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform die bisher erhaltenen Kleinbeihilfen i. S. d. Vorschrift abzugeben.
- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation
 - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
 - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
 - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
 - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Liquiditätsplanung
 - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
 - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer
 - Bestätigung der Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019 und zur Insolvenzantragspflicht

Erstkontakt bei der Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen (BM H) für Interessierte:
Telefon **0611 949176-0**, E-Mail [**info@bmh-hessen.de**](mailto:info@bmh-hessen.de)

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

MBG H Kleinbeteiligung

Gefördert werden Investitionen und Aufwendungen im Rahmen der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte oder Verfahren, Umstrukturierungen, Wachstum, die Erweiterung eines Betriebes sowie Unternehmensübernahmen. Ebenso können Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Krise gefördert werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen und Aufwendungen im Rahmen der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte oder Verfahren, Umstrukturierungen, Wachstum, die Erweiterung eines Betriebes sowie Unternehmensübernahmen. Ebenso können Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Krise gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive des Handwerks.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Sitz in Hessen. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der finanziellen Förderung ausgeschlossen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung einzureichen:

- Businessplan / Vorhabensbeschreibung
- Liquiditätsplan für 12 Monate
- Aktuelle BWA
- 3-Jahres-Planung

Wie sind die Konditionen?

Die maximale Beteiligungshöhe beträgt 100.000 Euro.

- Fester Zinssatz 4% p.a.
- Variabler Zinssatz 1,5% p.a.

Hinzu kommen die Garantieprovision der BBH von 1,5% p.a. und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% des Beteiligungsvolumens.

Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter <http://www.mbg-hessen.de>.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Mikromezzaninfonds Deutschland (Beteiligung)

Gefördert werden sämtliche Investitionen in die Errichtung eines neuen oder die Fortführung eines bestehenden Unternehmens. Auch Unternehmensnachfolgen oder Betriebsmittel können finanziert werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden sämtliche Investitionen in die Errichtung eines neuen oder die Fortführung eines bestehenden Unternehmens. Auch Unternehmensnachfolgefina nzierungen oder Betriebsmittelfinanzierungen sind möglich.

Wer wird gefördert?

Anträge können kleine und junge Unternehmen stellen sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Besonders angesprochen sind Unternehmen, die ausbilden, die aus der Arbeitslosigkeit gegründet oder die von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden. Auch gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen können gefördert werden. Das Unternehmen muss eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit und eine vertragsgemä ße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Sitz in Hessen. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der finanziellen Förderung ausgeschlossen.

Wie sind die Konditionen?

Die Förderung erfolgt als stille Beteiligung über die MBG H. Die maximale Beteiligungshöhe beträgt 50.000 Euro bei einer Laufzeit von 10 Jahren. Für Zielgruppen-Unternehmen liegt die maximale Beteiligungshöhe bei 150.000 Euro, wobei die anfängliche Förderung auf 75.000 Euro begrenzt ist. Die Tilgung erfolgt ab dem 7. Jahr in 3 gleichhohen Jahresraten.

- Ergebnisunabhängige Vergütung: 8% p.a., zahlbar jeweils vierteljährlich nachträglich; 6,5 % p.a. für Unternehmen, die bei Auszahlung über eine besonders gute Bonität verfügen.
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5% der Einlage, zahlbar bei Auszahlung.
- variable Gewinnbeteiligung von maximal 1,5% p.a. der Einlage.

Es sind keine Sachsicherheiten zu stellen.

MBG-Beteiligungen können mit einer MMF-Beteiligung im Verhältnis 50:50 kombiniert herausgelegt werden. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bei den Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften, die in allen Bundesländern vertreten sind. Für Hessen ist dies die MBG H.

Die Antragsunterlagen finden Sie auf <http://www.mikromezzaninfonds-deutschland.de/>. Zusätzlich zum ausgefüllten Antrag muss i.d.R. auch ein Businessplan eingereicht werden.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Corona-Hilfen

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe
 - Max. 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern beim antragstellenden Unternehmen.
 - Max. 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Mitarbeitern beim antragstellenden Unternehmen.
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt (bzw. seit Sie am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist)

Den Kredit können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse beantragen. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auf der [Internetseite zum KfW-Schnellkredit](#).

KfW-Kredit für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW-Unternehmerkredit

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Sie kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der [Produktseite KfW-Unternehmerkredit](#).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Kredit für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind**ERP-Gründerkredit – Universell**

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. 2 Jahresabschlüsse vorweisen kann, können Sie für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro beantragen.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Hierbei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Informationen zum Zinssatz und den Laufzeiten finden Sie auf der [Produktseite ERP-Gründerkredit – Universell](#).

Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt?

Auch wenn Ihr Unternehmen weniger als 3 Jahre am Markt aktiv ist bzw. noch keine 2 Jahresabschlüsse vorlegen kann, können Sie den ERP-Gründerkredit – Universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

Voraussetzung: Ihre Bank oder Sparkasse trägt das volle Risiko.

Hinweis: Eine Alternative kann der [ERP-Gründerkredit – StartGeld](#) sein. Mit diesem Kredit erhalten Sie bis zu 50.000 Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

KfW-Sonderprogramm - Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Produktseite Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung](#).

Informationen über die Möglichkeiten der KfW für **alle Unternehmen** finden Sie auf <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Start-up-Schutzschild des Bundes

Mit ihrer besonderen Innovationskraft sind Start-ups und junge Technologieunternehmen besonders wichtig für die deutsche Volkswirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze und werden die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken. Jedoch haben diese jungen Unternehmen häufig noch keine Hausbankverbindung und können daher nicht auf die Corona-Kredit-Programme der KfW zugreifen.

Mit dem Maßnahmenpaket kann der Großteil der deutschen Start-ups adressiert werden.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität (CMF)

Start-ups haben häufig keinen Zugang zu Fremdkapital. Sie finanzieren sich dagegen häufig über private Wagniskapitalfinanzierer.

Wer wird gefördert?

Die Finanzierungshilfen unterstützen VC-fondsfinanzierte Start-ups und junge Wachstumsunternehmen, die während der Corona-Krise Finanzierungsbedarf und einen starken Deutschlandbezug haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung ist, dass die Start-ups und jungen Wachstumsunternehmen zum 31.12.2019 keine finanziellen Schwierigkeiten hatten.

Private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio können Finanzierungsrunden bis zum 31.12.2020 durch Bundesmittel über KfW Capital oder den Europäischen Investitionsfonds (EIF) spiegeln.

Vor Bewilligung der Mittel müssen die VC-Fondsmanager erfolgreich eine Prüfung durchlaufen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio, auf die folgendes zutrifft:

- unabhängiger deutscher oder europäischer VC-Fondsmanager
- erfolgreiches Durchlaufen der Prüfung durch KfW Capital oder den EIF

Weitere Informationen zur Antragsstellung: <https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Säule 2: für Start-ups, die keinen Zugang zu Säule 1 haben**Was wird gefördert?**

Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe, jedoch keinen Zugriff auf die Säule I haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Über die mit Haftungsfreistellung ausgestatteten Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren. Die konkrete Förderstruktur variiert dabei von Bundesland zu Bundesland. Möglich sind z. B. Finanzierungen über offene oder stille Beteiligungen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Start-ups und kleine Mittelständler, die nicht oder noch nicht über private Wagniskapitalfinanzierer finanziert werden, von öffentlichen Programmen auf Bundes- oder Landesebene profitieren und aus anderen Gründen keinen Zugang zu Säule 1 haben.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Finanzierungshilfen aus dieser Säule II stehen Unternehmen (bis 75 Mio. Euro Gruppenumsatz), zur Verfügung, die bis zum 31.12.2019 noch nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren und nachweislich Finanzierungsbedarfe haben. Eine weitere Voraussetzung für die Beantragung ist, dass die Unternehmen einen Deutschlandbezug nachweisen können.

Wie sind die Konditionen?

Unter Einhaltung der Kleinbeihilferegulung können Unterstützungen bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen genehmigt werden, die mit Kapital weiterer Investoren ergänzt werden können.

Weitere Informationen

https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_590080.html

Weitere Informationen zur Förderung für Start-ups:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html>

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Perspektivenberatung Mittelstand als Corona-Hilfe (Beratung der RKW Hessen GmbH)

Die **RKW Hessen GmbH** und das angeschlossene Beraternetzwerk bieten mittelständischen Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern eine **geförderte Perspektivenberatung Mittelstand** als Corona-Hilfe an. Bis zu 4 Tage Beratungsunterstützung (bis zu 4.000,- €) werden kostenfrei geleistet. Die Unternehmen müssen lediglich die Kosten der Umsatzsteuer (max. 760,- €) selbst tragen. Die Auszahlung der Förderung geht nach Abschluss der Beratung direkt an das RKW Hessen.

Leistungen der RKW Hessen GmbH:

- stellt alle Anträge zur Förderung gemeinsam mit den Unternehmen.
- erarbeitet mit den Unternehmen Ideen, wie sie Perspektive gewinnen, um über diese schwierige Zeit zu kommen. Analyse der aktuellen Situation im Betrieb (insbesondere Liquidität, Auslastung, spezifische Belastungen, Betroffenheit Pandemie-Anordnungen usw.), Empfehlung möglicher Hilfen (Kurzarbeitergeld, Förderkredite, Bürgschaften, Zuschüsse, aber auch kurzfristige Einsparmöglichkeiten), Begleitung der Antragstellung.
- empfiehlt aus ihrem Netzwerk geeignete und erfahrene Berater und übernimmt die Qualitätssicherung. Das RKW Hessen ist dabei Vertragspartner bis zum Beratungsabschluss.
- In Zeiten von Corona kann die Beratung weit überwiegend auch telefonisch oder online mit Videokonferenzen erfolgen.

Hierbei hilft dem RKW Hessen auch sein Partnernetzwerk zu hessischen Institutionen und Wirtschaftsförderern, (Förder-)Banken, Sparkassen und weiteren Unterstützerstrukturen.

Zielgruppe:

Es gelten die KMU-Kriterien: Alle kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von max. 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. €.

Die RKW Hessen GmbH ist Beratungspartner des Hessischen Wirtschaftsministeriums: Nach der Perspektivenberatung kann bei Bedarf weitere Beratungsförderung des Bundes oder des Landes Hessen genutzt werden. Damit können weiterführende und aufwändigere Maßnahmen begleitet werden (z.B. Marketing, Vertrieb, Digitalisierung, Strategie usw.).

Weitere Informationen auf der [Webseite des RKW Hessen](#).

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Förderung für das Gesundheitssystem

Im Rahmen der Krankenhausförderung unterstützt das Land Hessen in Zusammenarbeit mit der WIBank Krankenhäuser bei der Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie mit zwei Zuschussprogrammen:

Erweiterung d. Beatmungskapazitäten (Land Hessen/WIBank, Zuschuss)

Das Programm unterstützt Krankenhäuser bei der Vorbereitung auf schwerwiegende Krankheitsverläufe im Zuge der Corona-Pandemie.

Was wird gefördert?

Zur Sicherung der stationären Versorgung in hessischen Krankenhäusern, die Intensivkapazitäten vorhalten, werden ausgewählte Krankenhäuser mit insgesamt 10 Mio. Euro zur Beschaffung von Beatmungskapazitäten unterstützt.

Wer wird gefördert?

Die Auswahl der Krankenhäuser ist durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) vorgenommen worden. Die selektierten Krankenhäuser haben einen Zuwendungsbescheid von der WIBank erhalten.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die WIBank nach Vorlage von Auftragsbestätigungen über die Bestellung von Beatmungsgeräten.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Zuschuss kann nicht aktiv beantragt werden.

Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG (Land Hessen/WIBank, Zuschuss)

Zugelassene Krankenhäuser können für Erlösausfälle auf Grund verschobener Operationen und Eingriffe sowie für das Vorhalten zusätzlicher Intensiv-Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit eine **Ausgleichszahlung** beantragen.

Was wird gefördert?

Wenn zugelassene Krankenhäuser zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von Corona-Patientinnen und Patienten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, erhalten sie für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 entstanden sind, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Des Weiteren erhalten zugelassene Krankenhäuser, die mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zusätzliche

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch das Aufstellen von Betten oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen vorhalten, für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Wer wird gefördert?

Voraussetzung ist die Aufnahme im Hessischen Krankenhausplan und die Meldung der Fallzahlen über das Portal der Hessen Agentur <https://ausgleichzahlung.hessen-agentur.de>.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Nach einmaliger Registrierung erfolgt die wöchentliche Eingabe der Fallzahlen. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung des Ausgleichsanspruchs durch die Hessen Agentur. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die WIBank.

Förderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte (Bundesprogramm, Zuschuss)

Ziel des Programms ist die Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von persönlichen und medizinischen Schutzausrüstungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in

- Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren,
- kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken,
- innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungsvorhaben).

Gefördert werden können zudem Entwicklungstätigkeiten, die eine Produktionsanlage zum Ziel haben.

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Mit dem Vorhaben darf nicht vor dem 28. Februar 2020 begonnen werden sein.

Die Unternehmen verpflichten sich die geförderte Anlage zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren bis mindestens 31.12.2023 zweckentsprechend zu betreiben sowie die Produktion bis zum 31.03.2021 aufzunehmen.

Die kurzfristig verfügbaren Anlagen zur Produktion von Schutzmasken müssen bis spätestens 31.08.2020 in Betrieb genommen werden. Die Produkte sind bis mindestens

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

31.12.2021 ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern.

Die Unternehmen verpflichten sich die innovative und über den Stand der Technik hinausgehende Anlage zur Produktion von Schutzmasken bis mindestens 31.12.2025 zweckentsprechend zu betreiben sowie die Inbetriebnahme sechs Monate nach dem Tag der Bewilligung, spätestens bis zum 30.06.2021 aufzunehmen. Die Produkte sind bis mindestens 31.12.2025 ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern.

Wie sind die Konditionen?

Die Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren und die kurzfristig verfügbaren Anlagen zur Produktion von Schutzmasken werden mit 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die innovativen Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungsvorhaben) werden mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

Die Förderung nach der Richtlinie ist insgesamt auf maximal 10 Millionen Euro je Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) begrenzt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Antragsfristen:

- für Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren und von kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken: 30.06.2020
- für innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken: 30.10.2020

Antragsunterlagen und weitere Informationen:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Produktionsanlagen_Schutztausruestung/produktionsanlagen_schutztausruestung_node.html

Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Konjunkturprogramm des Bundes)

Mit einem Förderprogramm unterstützt der Bund die Gesundheitsämter in der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung. Die Gelder können für die Hard- und Software-Ausstattung zur Verbesserung des Meldewesens und der Krisenreaktion, in Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in die dafür notwendigen Schulungen der Mitarbeiter investiert werden. In einer „Muster-Ausstattung“ für Digitales werden gemeinsame Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität vereinbart.

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.

Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Konjunkturprogramm des Bundes)

Die Patientenversorgung in Krankenhäusern spielt für die Bewältigung der Corona-Pandemie eine große Rolle. Deshalb ist eine modernere und bessere investive Ausstattung der Krankenhäuser in Deutschland absolut notwendig. Mit dem „**Zukunftsprogramm Krankenhäuser**“ werden notwendige Investitionen gefördert, sowohl moderne Notfallkapazitäten (räumlich wie in der investiven Ausstattung), als auch eine bessere digitale Infrastruktur der Häuser zu besseren (internen und auch sektorenübergreifenden) Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation. Ferner sollen Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens, die gerade in Krisenlagen noch bedeutsamer ist, und Investitionen in die gezielte Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen, sowohl für den Normalbetrieb wie für Krisenzeiten konzeptionell aufeinander abgestimmt, zum effizienten Ressourceneinsatz aus dem Programm unterstützt werden.

Inländische Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte (Konjunkturprogramm des Bundes)

Die Koalition strebt an, dass Deutschland im Bereich von medizinischer Schutzausrüstung, der Herstellung von Wirkstoffen und deren Vorprodukten sowie in der Impfstoffproduktion über größere Kapazitäten und mehr Unabhängigkeit verfügt. Daher wird ein Programm zur Förderung der flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren **inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte** aufgelegt.

Weitere Informationen zum Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom 03.06.2020 finden sich auf der [Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) sowie im Eckpunktepapier „[Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken](#)“

Bitte beachten Sie: Wir aktualisieren die Informationen regelmäßig. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen bei Programmen Dritter können wir jedoch nicht garantieren.